



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

**Per Postzustellungsurkunde**

Buker Windkraft GmbH & Co. KG  
Vattmannstraße 3

33100 Paderborn

**Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Bielefeld

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ [bielefeldd@kreis-paderborn.de](mailto:bielefeldd@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **40425-26-600**

Datum: 18.05.2026

**Vorhaben**      Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG:  
Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) jeweils zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings sowie einer geringfügigen Standortverschiebung

**Antragstellerin**      Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

**Grundstück**      Altenbeken, Feldflur

<b>Gemarkung</b>	Buke	Buke
<b>Flur</b>	8	2
<b>Flurstück</b>	45	78, 28, 27, 63, 29

**Bezug**      **Genehmigungsbescheide vom 26.09.2024; Az.: 40105-20-600 und Az.: 40108-20-600**

## Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

### Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG

#### I. TENOR

Mit Bescheiden vom 26.09.2024, Az. 40105-20-600 und 40108-20-600, wurden der Buker Windkraft GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen jeweils des Typs GE 5.3-158 mit einer



**Öffnungszeiten**

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

**Deutsche Bank AG**

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33472

**Steuer ID DE126229853**

**Steuernummer 339/5870/1115**

Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) erteilt.

Entsprechend Ihres Antrages, hier eingegangen am 03.03.2026, wird auf Grund der §§ 16b Abs. 7 Satz 3 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

der Beschaffenheit der o. g. Windenergieanlagen durch Typenwechsel

von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) jeweils zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings durch Rückbau der Altanlage des Az.: 00629-10-14 für die Windenergieanlage 07 sowie der Altanlage des Az.: 01349-10-14 für die Windenergieanlage 10 sowie einer geringfügigen Standortverschiebung erteilt.

#### Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) jeweils zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings durch Rückbau der Altanlage des Az.: 00629-10-14 für die Windenergieanlage 07 sowie der Altanlage des Az.: 01349-10-14 für die Windenergieanlage 10 sowie einer geringfügigen Standortverschiebung.

#### Standorte der Anlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 07	Altenbeken	Buke	8	45	32.494.705,0/ 5.731.738,0
WEA 10	Altenbeken	Buke	2	78, 28, 27, 63, 29	32.495.321,0/ 5.733.228,0

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 07	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		max. 5.440 kW / Modus BM NR Is-1	22:00 – 06:00 Uhr
WEA 10	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		max. 4.920 kW / Modus BM IVs-1	22:00 – 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 26.09.2024, Az.: 40105-20-600 und Az.: 40108-20-600, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Rechtsquellenverzeichnis

## II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

### WEA 07, WEA 10:

<b>Typenbezeichnung</b>	Enercon E-160 EP5 E3 R1
<b>Nennleistung</b>	5.560 kW
<b>Rotordurchmesser</b>	160,0 m
<b>Nabenhöhe</b>	166,6 m
<b>Gesamthöhe</b>	246,6 m

### III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

#### A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

#### B. Bedingungen

##### Immissionsschutzrechtliche Bedingungen

1. Die beantragten Anlagen dürfen nur in Betrieb gehen, wenn eine der folgenden, alternativen Voraussetzungen vorliegt:
  - Die im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigten WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) wurden inzwischen zurückgebaut.
  - Zu den im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigten WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) wurde vollständig der Verzicht auf den Nachtbetrieb erklärt.
  - Es wird im Rahmen eines Änderungsantrages eine überarbeitete Schallprognose vorgelegt, das auf der Windparkkonfiguration basiert, d.h. die in der vorgelegten Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 nicht berücksichtigten, aber zu berücksichtigenden WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) werden berücksichtigt. Im Zuge einer Änderungsgenehmigung würden dann ggfs. erforderliche Betriebsbeschränkungen oder ein anderer Betriebsmodus festgelegt. Soweit für eine oder mehrere der vorgenannten WEA Verzichtserklärungen vorgelegt werden oder tatsächlich ein Rückbau erfolgt ist, kann eine Berücksichtigung dieser einzelnen Anlagen in der überarbeiteten Schallprognose unterbleiben.

## Baurechtliche Bedingungen

### *Rückbauverpflichtung*

- Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die geplanten Windenergieanlagen insgesamt

**596.000,00 Euro**  
(fünfhundertsechsundneunzigtausend Euro)

*(für jede Anlage jeweils 298.000,00 Euro)*

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für jede einzelne Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagentypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

### *Standsicherheit*

- Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlagen ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

### *Baugrundgutachten*

- Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

## C. Auflagen

### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

##### *Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 im Zusammenhang mit:

- WEA 7 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR Is-1, 5.440 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 07-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 5.440 kW											
Modus BM NR Is-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,5	97,1	99,0	100,9	99,9	91,7	69,9	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	96,2	98,8	100,7	102,6	101,6	93,4	71,6			
<b><math>L_{o,Okt}</math> [dB(A)]</b>	<b>89,4</b>	<b>96,6</b>	<b>99,2</b>	<b>101,1</b>	<b>103,0</b>	<b>102,0</b>	<b>93,8</b>	<b>72,0</b>			

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 im Zusammenhang mit:

- WEA 10 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus IVs-1, 4.920 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 10-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 4.920 kW											
Modus BM IVs-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,9	91,3	94,7	96,3	98,6	98,2	88,5	66,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,6	93,0	96,4	98,0	100,3	99,9	90,2	68,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	<b>87,0</b>	<b>93,4</b>	<b>96,8</b>	<b>98,4</b>	<b>100,7</b>	<b>100,3</b>	<b>90,6</b>	<b>68,8</b>			

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen WEA 07 und 10 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E 160 EP 5 E 3 R 1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 ermittelten und ab Seite 159 Nr. Anhang 3 A aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 und 2 zu überprüfen.

4. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

*Abnahmemessung*

5. Für die WEA 07 und 10 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 1, 2 und 6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.  
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

*Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie auf Seite 34, Tabelle 9.3 der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.03 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.
7. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

## Baurecht

### *Standicherheit*

8. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.  
Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.  
Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
9. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüflingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

### 10. Betriebsbeschränkungen

Gemäß dem Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering* mit der Referenznummer *I17-SE-2025-167 Rev.03* vom *19.01.2026* sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

Tabelle 3.18: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W86

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W16	151	197	$v_{in}$	6.5	Abschaltung
W16	151	197	6.5	10.5	OML 13s
W16	151	197	10.5	12.5	OML 21s
W16	151	197	12.5	20.5	OML 44s

Tabelle 3.20: Geforderte Betriebsbeschränkung bis zur Vorlage der Lastrechnung

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W16	W16	132	188	$v_{in}$	12.5	Abschaltung
W16	W16	283	347	3.5	8.5	Abschaltung
W16	W87	312	8	$v_{in}$	10.5	Abschaltung
W16	W83	26	68	$v_{in}$	8.5	Abschaltung
W16	W88	188	224	$v_{in}$	8.5	Abschaltung
W16	W88	188	224	11.5	15.5	Abschaltung
W16	W88	188	224	17.5	18.5	Abschaltung
W16	W90	216	258	5.5	7.5	Abschaltung
W19	W19	68	118	3.5	10.5	Abschaltung
W19	W19	210	260	$v_{in}$	11.5	Abschaltung
W19	W94	169	217	3.5	7.5	Abschaltung

11. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering* mit der Referenznummer *I17-SE-2025-167 Rev.03* erstellt am *19.01.2026*, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

**1868-98-06, 2484-95-06, 00629-10-14, 1872-98-06, 01349-10-14, 2772-91-06 A, 2772-91-06 B, 2772-91-06 C, 2772-91-06 D**

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

12. Des Weiteren bestehen bereits erteilte Genehmigungen des Antragstellers die im Turbulenzgutachten nicht berücksichtigt wurden und deren Verzicht für eine Genehmigung des vorliegenden Antrags unabdingbar sind. Die Anlagen auf die zugunsten einer positiven Bauordnungsrechtlichen Einstufung verzichtet werden muss, sind:

**40596-23, 40597-23, 40105-20 (07)**

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Verzicht der Genehmigung der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten im Rahmen eines Änderungsantrags vorzulegen, welches die tatsächliche Situation berücksichtigt.

Bezirksregierung Münster -zivile Luftüberwachung

*Allgemeine Nebenbestimmungen*

13. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
15. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

*Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung*

17. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

18. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
19. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### *Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung*

20. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
21. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
22. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
23. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
24. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
25. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
26. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

*Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung*

27. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 495-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2, Bezirksregierung Münster
  - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

*Nebenbestimmungen zum Störfall*

28. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
29. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
30. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
31. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
32. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

*Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis*

33. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0495 Nr. 495-25** per E-Mail an

[luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
- der Beginn des Hochbaus separat zu melden und

3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdatenzu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
  - a. DFS- Bearbeitungsnummer
  - b. Name des Standortes
  - c. Art des Luftfahrthindernisses
  - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
  
34. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 7421-d** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

## IV. BEGRÜNDUNG

### Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Bescheiden vom 26.09.2024, Az. 40105-20-600 und 40108-20-600, wurden der Buker Windkraft GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz jeweils die Genehmigungen zur Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen jeweils des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) erteilt.

Mit Ihrem Antrag, hier eingegangen am 03.03.2026, haben Sie Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit der o. g. Windenergieanlagen durch Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) jeweils zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings durch Rückbau der Altanlage des Az.: 00629-10-14 für die Windenergieanlage 07 sowie der Altanlage des Az.: 01349-10-14 für die Windenergieanlage 10 sowie einer geringfügigen Standortverschiebung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Windenergieflächen (Beschleunigungsgebiet) der durch den Regionalrat mit Beschluss vom 24.03.2025 festgestellten 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Am 04.04.2025 ist der Regionalplan rechtskräftig geworden.

Aufgrund dessen kann für das vorliegende Verfahren von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch gemacht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war demnach nicht durchzuführen. Einer entsprechenden Vorprüfung nach § 7 oder 9 UVPG bedurfte es aufgrund der Lage innerhalb der Windenergiefläche des Regionalplans nicht, weil diese Fläche als Beschleunigungsgebiet aufgrund des bestehenden kommunalen Windenergiegebietes ausgewiesen ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde, sowie
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Schnell

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Luftrechtliche Hinweise der Bezirksregierung Münster

4. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.
5. Am geplanten Standort der Anlagen WEA 04 bis 07 können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

## VIII. ANLAGEN

### 1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.: Inhaltsverzeichnis

1. Antrag gem. BImSchG
2. Bauvorlagen
3. Kosten
4. Standort und Umgebung
5. Anlagenbeschreibung
6. Stoffe
7. Abfälle
8. Abwasser
9. Immissionen
10. Anlagensicherheit
11. Arbeitsschutz
12. Brandschutz
13. Störfallverordnung
14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15. Typenprüfung  
Gutachten

Gutachten:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-167 Rev. 03, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 19.01.2026
- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 23 Windenergieanlagen am Standort Buke-Süd, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-039 Rev. 02, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 15.09.2025

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 07 Umplanung, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 07.04.2025*
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 10 Umplanung, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 07.04.2025*
- Das Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering* mit der Referenznummer *I17-SE-2025-167 Rev.03* vom 19.01.2026

## 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)

<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)